

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**  
**Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**für den Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes 2024 – 2029 für den Kiessandtagebau Teuchern**

Die Todte GmbH & Co.KG Kies & Abbruch (im Folgenden: Antragstellerin) legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung im Rahmen der Zulassung des Hauptbetriebsplanes vom 3.11.2023 vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 7 UVPG zum Vorhaben

**Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes 2024 bis 2029 für den Kiessandtagebau Teuchern**

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die Antragstellerin ist Inhaberin der Bewilligungen „Teuchern-Krähenberg“ (II-B-f-131/94-4838) und „Gröben“ (II-B-f-14/91-4838) zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Diese Bewilligungen sind aktuell bis zum 31.12.2043 befristet.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2000 wurde der Rahmenbetriebsplan vom 16.4.1998 für das Vorhaben Kiessandtagebau Teuchern planfestgestellt. Dieser war bis zum 31.12.2023 befristet.

Da mit Ablauf der Befristung am 31.12.2023 die ursprüngliche Entscheidung unwirksam geworden ist, ist für die Fortführung des Vorhabens entsprechend des dann vorgesehenen Vorhabensumfang und der Leistungsgrößen unter Berücksichtigung des bereits realisierten Vorhabens im Rahmen eines neuen Zulassungsverfahrens zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall wurde bisher eine Fläche von ca. 13 ha im Trockenschnitt bergbaulich in Zuge der Rohstoffgewinnung verritzt. Nach Bekunden der Antragstellerin könnte auf einer Fläche von weiteren 12 ha bei einer durchschnittlichen Rohstoffmächtigkeit von 30 m eine Rohstoffgewinnung in den nächsten ca. 18 Jahren sichergestellt werden.

Dementsprechend wäre eine Fortführung des bergbaulichen Gewinnungsvorhabens zunächst beschränkt auf weniger als 25 ha auf Basis einer Hauptbetriebsplanzulassung nach § 54 BBergG denkbar, wenn im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG auf Grundlage von § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) UVP-V Bergbau festgestellt werden kann, dass das angestrebte Gewinnungsvorhaben nicht mit wesentlichen Umweltauswirkungen verbunden ist und daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen über das bereits planfestgestellte Vorhaben haben kann.

#### *Merkmale des Vorhabens:*

Die Größe des Vorhabens ändert sich nicht. Die ursprünglich planfestgestellte verkleinert sich. Die Hauptbetriebsplangrenze umfasst eine Flächengröße von 17,95 ha.

Beim Abbau kommt es zur Inanspruchnahme von noch unverritzten Flächen, die teilweise mit Gehölz bestanden sind und teilweise ackerbaulich genutzt werden. Der im Zuge der Vorfeldberäumung anfallende Mutterboden wird als Mutterbodenwall randlich des Abbaus als Sicht- und Lärmschutzwall oder auf einer Mutterbodenhalde bis zum Wiedereinbau zwischengelagert.

Die Inanspruchnahme des sich in der Zwischenzeit entwickelten Waldes kann am Vorhabenstandort im Anschluss an die bereits laufenden Rückverfüllungsarbeiten im Süden des Tagebaus durch Ersatzaufforstungen umfassend kompensiert werden. Zudem werden Maßnahmen festgesetzt, die die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv vermeiden kann. Die Waldumwandlung kann somit umweltverträglich gestaltet werden.

Es werden auch keine weiteren natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere Pflanzen oder biologische Vielfalt über das bisher planfestgestellte Maß in Anspruch genommen.

#### *Standort des Vorhabens:*

Für die bestehende Nutzung des Gebietes entstehen infolge des Änderungsvorhabens keinerlei nachteilige Auswirkungen.

Es kommt zu keinem Flächennutzungskonflikt, da sich der Vorhabensbereich innerhalb des Tagebaugeländes befindet, der bereits planfestgestellt war.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltgesetz – WHG) sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen nach EU-Recht überschritten sind, und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie zentrale Orte sind im Umfeld des Änderungsvorhabens ebenfalls nicht vorhanden.

Eine Betroffenheit auf umliegende Schutzgebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 sowie §§ 23 bis 26, §§ 28 bis 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) kann aufgrund der Art, der Lage und des Umfangs des Vorhabens ausgeschlossen werden.

#### *Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:*

Es sind aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten (bereits bestehender Tagebau), Lage (Entfernung zu Schutzgebieten) und Ausmaß des Vorhabens (17,95 ha) keine Auswirkungen zu erwarten, die nicht vermieden oder vermindert werden können.

Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auswirkungen auf Schutzgüter über das bereits nach UVPG geprüfte und planfestgestellte Maß hinaus sind durch die Zulassung des Hauptbetriebsplanes 2024 bis 2029 für den Kiessandtagebau Teuchern nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntgabe ist im UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) einsehbar.